

Geschäftsordnung der

Akademischen Fliegergruppe an der Universität Hannover e.V.

Erstmalig errichtet am 16. Februar 1990
Fassung vom 24. September 2011

Inhalt

1	Geschäftsbereiche	4
1.1	Vorsitzender	4
1.2	Stellvertretender Vorsitzender	4
1.3	Schriftwart	4
1.4	Kassenwart.....	4
1.5	Kassenprüfer	4
1.6	Andere Beauftragte des Vereins	5
2	Verfahrensfragen der Mitgliederversammlung	6
2.1	Allgemeines	6
2.2	Allgemeine Regelungen für die Mitgliederversammlungen.....	6
2.3	Vorstandssitzung	6
3	Mitgliedschaften	7
3.1	Mitgliedsanwärter	7
3.2	Aktive Mitglieder	7
3.3	Inaktive Mitglieder.....	7
3.4	Außerordentliche Mitglieder.....	7
3.5	Ehrenmitglieder	7
3.6	Förderer.....	8
4	Beiträge	9
4.1	Mitgliedsbeitrag	9
4.2	LVN-Beitrag	9
5	Dienste	10
5.1	Flugleiter- und Fluglehrerdienst.....	10
5.2	Werkstattdienst.....	10
6	Baustunden	11
7	Flugberechtigungen	13
7.1	Flugrecht	13
7.2	Flugvoraussetzungen	13
7.3	Flugverbote	15
8	Flugbetrieb	16
9	Benutzung von Anlagen des Vereins	17
9.1	Allgemeines	17
9.2	Motorsegler (D-KEMS)	17
9.3	Vereinsanhänger	18
9.4	Werkstatt und Werkzeug	18
9.5	Unterstellgebühren in den Räumlichkeiten der AFH.....	18
10	Regelungen für Zahlungen und Abrechnungen	19
10.1	Zahlungsverkehr.....	19
10.2	Zahlungsverpflichtung	19
10.3	Spenden	19
11	Schlüsselordnung	20

12	Versicherungen	21
12.1	Luftfahrzeuge.....	21
12.2	Kraftfahrzeuge/Winde.....	21
12.3	Gebäude.....	21
12.4	Sonstige.....	22
13	Allgemeines	23
14	Anschrift, Vorstand, Leiter und Warte	24
14.1	Anschrift.....	24
14.2	Vorstand.....	24
14.3	Beauftragte und Warte.....	24
14.4	Homepage und Mailinglisten.....	24

1 Geschäftsbereiche

Der Abschluss von Verträgen mit über einem Jahr Laufzeit oder Anschaffungen mit einem Wert von mehr als 2500,00 € durch den Vorstand sind auf einer MGV abzustimmen.

1.1 Vorsitzender

Er vertritt den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach innen und außen.
Er leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Er führt und überwacht alle mit Funktion beauftragten Personen im Verein.

1.2 Stellvertretender Vorsitzender

Er unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben und vertritt ihn bei Verhinderung.

1.3 Schriftwart

Er vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung und Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden.

Er erledigt den allgemeinen Schriftverkehr in Absprache mit dem Vorsitzenden.

1.4 Kassenwart

Er verwaltet die Vereinsfinanzen. Er ist verantwortlich für die Buchungen.

Er macht am Ende eines Kalenderjahres einen Kassenschlussbericht, den er der Hauptversammlung vorlegt.

Er erstellt die Steuererklärung, sofern der Verein zu deren Abgabe beim Finanzamt verpflichtet ist. Er kann in Absprache mit dem übrigen Vorstand einen Steuerberater beauftragen.

1.5 Kassenprüfer

Es werden auf der Hauptversammlung zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Sie prüfen jährlich vor der Hauptversammlung:

1. die ordnungsgemäße Buchführung
2. den Kassenabschlussbericht

Sie berichten auf der Hauptversammlung über die Kassenprüfung.

Sie haben das Recht die Kassenführung auch zwischenzeitlich zu prüfen.

1.6 Andere Beauftragte des Vereins

Der Vorstand kann Mitglieder mit der Durchführung von Aufgaben aus seinem Geschäftsbereich beauftragen. Der Vorstand bleibt für ihre ordnungsgemäße Erledigung verantwortlich.

1.6.1 Ausbildungsleiter

Der Ausbildungsleiter ist für die Gestaltung der Flugausbildung in der AFH und deren Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb verantwortlich. Der Ausbildungsleiter stellt die Umsetzung der die Ausbildung und die Flugsicherheit betreffenden Vorgaben des Vereins, des Ausbildungsbetriebes sowie des Gesetzgebers sicher. Der Ausbildungsleiter führt die Fluglehrer, leitet die Fluglehrerversammlung und berichtet dem Vorstand.

1.6.2 Technischer Leiter

Der Technische Leiter leitet die Vereinswerkstatt. Er ist für den technischen Zustand der Vereinsflugzeuge und der Vereinsausrüstung sowie für die ordnungsgemäße Durchführung aller Wartungs- und Reparaturarbeiten verantwortlich. Der technische Leiter stellt die Umsetzung von Vorgaben und Prozessen des LTB sowie des Gesetzgebers in seinem Bereich sicher.

Der technische Leiter führt das technische Personal und koordiniert die Werkstattaktivitäten.

Der technische Leiter berichtet dem Vorstand und stimmt mit ihm Beschaffungen und Aktivitäten ab.

1.6.3 Projektleiter

Ihm wird die Durchführung und Organisation bestimmter Projekte übertragen. Er hat den Vorstand über das Fortschreiten der Projektarbeit auf dem Laufenden zu halten. Finanzielle Aufwendungen hat er mit dem Vorstand abzustimmen.

Neben den Projektleitern werden Verantwortliche für die Flugzeuge, Fahrzeuge und die Gebäude der AFH bestimmt. Zum 01.04. werden die Verantwortlichen mit pauschal mit 20 Baustunden entlohnt, sofern Sie ihrem Amt im vergangenen Jahr ausreichend nachgekommen sind. (Mehrfachanrechnung ist nicht möglich) Die Entscheidung, ob die Arbeit der Verantwortlichen ausreichend war liegt im Ermessen des Vorstands. Aktuell benannte Verantwortliche sind:

ASK21	Eike Rindfleisch
Winde	Jörg Scheider
Lepos	Quang Pham
Astir	Helge Ahlswede
AFH22	Oliver Kahlmann
LS8	Markus Klemmer
AFH24	Matthias Hausknecht
Dimona	Nils Beck
Flugplatz	Nils Beck
Werkstatt	Alexander Heinicke

Aufgabe der Verantwortlichen ist es für einen ordentlichen Zustand ihres Objektes zu sorgen, sei es in organisatorischer oder ausführender Funktion.

2 Verfahrensfragen der Mitgliederversammlung

2.1 Allgemeines

Die Versammlungen und Sitzungen dienen der Diskussion und Beschlussfassung von Regelungen und Planungen des Vereins. Die Beschlussfähigkeit der Versammlungen und Sitzungen ist in der Satzung geregelt.

2.2 Allgemeine Regelungen für die Mitgliederversammlungen

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied kann mit JA, NEIN oder ENTHALTUNG abstimmen. Andere Abstimmungen sind vorher als Verfahrensfrage abzustimmen.

Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied gewünscht wird.

Nur die Anzahl der JA- oder NEIN- Stimmen entscheiden über die Annahme oder Ablehnung eines Antrages.

Über jeden Antrag wird einzeln abgestimmt. Das gilt auch für so genannte Gegenanträge. Bei Anträgen mit gleicher Thematik ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.

Von den Versammlungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung durch Einstellung in die Vereinshompae im Internet zu veröffentlichen.

2.3 Vorstandssitzung

Eine Vorstandssitzung sollte monatlich stattfinden. Die Sitzung dient zur Beratung und Beschlussfassung über Tagesthemen aus dem Vereinsleben, zur Planung der Vereinszukunft und Aktivitäten, sowie der Vorbereitung von Veranstaltungen und Versammlungen. Falls so viele Themen anliegen, dass eine einzige Sitzung mit ausreichender Sitzungszeit nicht mehr ausreicht, so sind zusätzliche Termine zu wählen. Termine für existenzwichtige Maßnahmen für den Verein sind zeitnah durchzuführen. Solche können sein: Genehmigungsverfahren für Flugplatz oder Werkstätten, die Gemeinnützigkeit betreffende Vorgänge oder Gerätebeschaffungen.

3 Mitgliedschaften

3.1 Mitgliedsanwärter

Für neue Mitgliedsanwärter (kurz: Anwärter) gilt die Zeit vom Eintritt in den Verein bis zur Aktivierung als Probezeit. Die Probezeit sollte mindestens drei Monate betragen.

Anwärter haben kein Stimmrecht auf einer Mitgliederversammlung.

Anwärter erhalten keinen Schlüssel für die Räumlichkeiten der AFH.

Baustundenhalbierungsregelung: Anwärter müssen die halben Winterbaustunden der aktiven Mitglieder bis zum 01. April des Jahres ableisten, um ein kleines Flugrecht und Recht auf Schulung zu erlangen. Siehe auch Quereinsteigerregelung.

Die Baustundenhalbierungsregelung kann nur einmalig im ersten Jahr der Anwärterschaft wahrgenommen werden (MGV11.7.06).

Quereinsteigerregelung: Quereinsteiger sind Anwärter, die nach dem Winterhalbjahr zur Gruppe kommen und deshalb keine Winterbaustunden geleistet haben. Sie leisten pro Kalendermonat mit Flugrecht acht Baustunden, um für den Folgemonat das große Flugrecht in Oppershausen zu erlangen.

3.2 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind:

1. Studierende nach Abschluss der Anwärterzeit
2. Studierende, die ihr Studium beendet haben und während ihrer Studienzeit mindestens 2 Jahre aktives Mitglied waren und deren Antrag auf Aktivierung bei einer Mitgliederversammlung genehmigt wurde.
3. Außerordentliche Mitglieder, die nicht inaktiv sind.

3.3 Inaktive Mitglieder

Das inaktive Mitglied ist nicht verpflichtet Baustunden zu leisten, hat allerdings auch weder Flug- noch Stimmrecht.

3.4 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die nicht in den Kreis der ordentlichen Mitglieder fallen und deren besonderes Interesse an dem Verein und seinen satzungsgemäßen Zielen es rechtfertigt, sie als Mitglieder aufzunehmen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder und können als solche auch aktiv oder inaktiv sein.

3.5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf einer Mitgliederversammlung einstimmig ernannt.

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Beiträgen sowie vom Ableisten der Baustunden und des Putzdienstes befreit.

3.6 Förderer

Sie sind Personen oder Institutionen, die den Verein durch Geld oder Sachspenden unterstützen.

Falls diese nicht darauf verzichten, erhalten sie alle Vereinsmitteilungen.

Sie sind mindestens einmal jährlich zum Flugbetrieb einzuladen.

4 Beiträge

Der Jahresbeitrag, von 150 € für Studierende* und 200 € für alle Anderen, setzt sich zusammen aus dem Mitgliedsbeitrag und dem Beitrag für den LVN.

Beitragsänderungen gelten ab dem ersten Tag des folgenden Monats für mindestens 12 Monate.

Für die Ausbildung zum Fallschirmwart, Werkstattleiter und Fluglehrer werden die Lehrgangskosten mit dem zu zahlenden Jahresbeitrag verrechnet. Bei Ausscheiden aus der Akademischen Fliegergruppe besteht darüber hinaus kein finanzieller Anspruch.

4.1 Mitgliedsbeitrag

Anwärter und aktive Mitglieder (Studenten*): 81,36 €

Anwärter und aktive Mitglieder (Andere): 131,36 €

Ehrenmitglieder und Förderer: nach Vereinbarung

4.2 LVN-Beitrag

Alle Mitglieder: 68,64 €

* einschließlich des 12. Studiensemesters

5 Dienste

Die Mitglieder der AFH, Aktive sowie Anwärter, verpflichten sich während der Flugsaison Flugleiter- oder Fluglehrerdienste zu leisten. Die Einteilung dieser Dienste bis einschließlich dem Monat Juli werden jährlich vor dem 01. April festgelegt, der Rest folgt im bis zum 01. Juni.

Außerhalb der Flugsaison leisten die aktiven Mitglieder einen Werkstattdienst.

5.1 Flugleiter- und Fluglehrerdienst

Die Einteilung dieser Dienste geschieht wie folgt:

1. Fluglehrer können sich für einen Fluglehrer- oder Flugleiterdienst entscheiden.
2. Flugleiter des Vorjahres sind von der Einteilung, wenn möglich, ausgenommen.
3. Sind mehr Piloten als notwendig vorhanden, entscheidet das Los.

5.2 Werkstattdienst

Gemäß ausgehängtem Putzplan sind zugewiesene Räumlichkeiten zu säubern und anschließend die durchgeführte Reinigung auf der Liste zu quittieren. Wer dies nicht oder nicht gründlich erledigt, zahlt 15€ pro eingeteiltem Dienst.

Der abgeleistete Werkstattdienst ist dem Baustundenkonto anzurechnen.

Der Vorstand ist vom Ableisten des Putzdienstes befreit. Er leistet seine Baustunden durch die Erledigung der Vorstandsarbeit.

6 Baustunden

Aktive Mitglieder müssen jedes Jahr eine festgelegte Baustundenanzahl ableisten. Diese Baustunden unterteilen sich in Sommer- und Winterbaustunden. Die jeweilige Höhe der Sommerbaustunden wird bis April, die der Winterbaustunden bis November eines jeden Jahres auf einer Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Winterbaustunden sind bis zum 01. April eines jeden Jahres abzuleisten und stellen die Grundlage für das jeweilige Flugrecht in der nächsten Saison dar.

Die Sommerbaustunden sind bis zum 01. November eines Jahres abzuleisten. Nicht geleistete Sommerbaustunden müssen im darauf folgenden Winter zusätzlich zu den beschlossenen Winterbaustunden abgeleistet werden.

Baustunden gibt es für produktive Zeitaufwendungen, die für die Akademische Fliegergruppe Hannover geleistet werden.

Eine Baustunde entspricht einer Zeitstunde.

Baustunden werden nur für genehmigte Projekte, oder notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an AFH-Flugzeugen, Hängern, Gebäuden etc. sowie für Administrationsarbeiten für Vorstand, Spenden und Zuschüsse etc. anerkannt. Nur hierfür darf auch Geld ausgegeben werden.

Baustunden gibt es nicht für die Teilnahme am Flugbetrieb bzw. am Unterricht. Ausgenommen sind die Fluglehrer und die Flugleiter, die mehr als drei Dienste leisten. Ihnen werden vom vierten Dienst an jeweils fünf Stunden gutgeschrieben.

Generell können in Oppershausen keine Baustunden abgeleistet werden. Sollte dies im Ausnahmefall erwünscht sein, so ist dies nur möglich, wenn dies beim AFH-Briefing beantragt wird, und alle Anwesenden dem Antrag zustimmen. Die Anrechnung von Baustunden die während eines Fluges geleistet werden, wie zum Beispiel Werkstattflüge, sind auf der Dienstagsversammlung zu beantragen.

Für durchgeführten Theorieunterricht bekommen Fluglehrer die entsprechenden Baustunden anerkannt.

Studien-, Diplom- sowie Projekt-, Bachelor- und Masterarbeiten können per Antrag zu einem gewissen Anteil als Baustunden angerechnet werden. Voraussetzung für einen Antrag ist ein abgeschlossenes Projekt.

Dienstfahrten im Auftrag des Vereins mit dem eigenen Wagen werden mit 0,14 € pro Kilometer vergütet. Dienstfahrten sind nur Fahrten mit vorheriger ausdrücklicher Beauftragung durch den Verein (Vorstand).

Die Höhe der jeweiligen Baustunden bezogen auf das jeweilige Flugrecht ab 1. April des lfd. Jahres für das lfd. Jahr sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Geschäftsordnung der Akademischen Fliegergruppe an der Universität Hannover e.V.

	Startrecht	kleines Flugrecht	Altherren Flugrecht	großes Flugrecht
Bis 31.März des lfd. Jahres	30 Stunden	60 Stunden	60 Stunden	120 Stunden
Davon käuflich (10€pro Stunde)	keine	bis zu 30 Stunden (für alte Herren bis zu 60 Stunden)	bis zu 30 Stunden	bis zu 90 Stunden

Das Kaufen von Baustunden kann nur im Voraus erfolgen, also bis zum 01.April des Jahres für den Sommer, bzw. bis zum 01.November des Jahres für den Winter.

7 Flugberechtigungen

7.1 Flugrecht

Mitglieder die kein Flugrecht auf AFH-Flugzeugen besitzen, dürfen jedoch Werkstattflüge und Überprüfungsstarts machen.

7.1.1 Startrecht

Das Startrecht berechtigt zum Starten mit eigenen Flugzeugen an der AFH-Winde.

7.1.2 Kleines Flugrecht

Kleines Flugrecht berechtigt zu Flügen von höchstens 60 Minuten mit Start und Landung in Oppershausen. Nach einem Flug von mehr als 75 Minuten sind die Fehlstunden zum vollen Flugrecht zu zahlen. Diese Einschränkungen gelten nicht für Motorseglerflüge.

7.1.3 Altherren Flugrecht

Altherren Flugrecht berechtigt zum fliegend der Akafliegkonstruktionen AFH22, AFH24 und AFH28. Sowohl am Platz, als auch überland.

Wenn früher schon alle Überlandflugberechtigungen vorlagen, reicht ein Checkflug überland mit der AFH22. Des weiteren gelten die normalen Umsteigebedingungen.

7.1.4 Großes Flugrecht

Großes Flugrecht berechtigt zum Fliegen am Platz und überland, sowie zur Teilnahme an der praktischen Flugausbildung.

7.2 Flugvoraussetzungen

1. Gültiges Flugtauglichkeitszeugnis
2. Unterschriebene Freizeichnungsabrede
3. Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung

7.2.1 Schulung

1. Flugschüler sind zur Führung eines Ausbildungsheftes verpflichtet.

7.2.2 Alleinfliegen eines Flugzeugs der AFH

1. erfolgreiche Absolvierung der PPL-C A-Prüfung
2. Kenntnis des Flugzeughandbuches
3. Zustimmung eines Fluglehrers

7.2.3 Überlandfliegen mit Flugzeugen der AFH

Voraussetzungen für das Überlandfliegen mit Flugzeugen der AFH:

1. Besitz des großen Flugrechts (Ausnahme Motorsegler und AH Flugrecht).
2. Jährliche Teilnahme an einer Überlandflugeinweisung / Sicherheitseinweisung.
3. Drei Außenlandeübungen mit Motorsegler oder eine Außenlandung mit einem Segelflugzeug mit Fluglehrer.

4. Fünf Flugstunden auf dem jeweiligen Typ.
5. Fünf Starts in diesem Jahr auf dem jeweiligen Typ.
6. Drei Zielflüge nacheinander auf dem jeweiligen Typ, abgenommen und bestätigt von einem Fluglehrer.
7. Zustimmung eines Fluglehrers zum ersten Streckenflug mit dem jeweiligen Typ.
8. Besitz eines gültigen Führerscheins mit entsprechender Berechtigung zum Schleppen von Flugzeuganhängern.
9. Besitz eines Windenfahrerscheins.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. Anwärter dürfen nur den Schulungsdoppelsitzer (doppelsitzig und einsitzig) sowie den billigsten Einsitzer der AFH fliegen. Überlandflüge sind Anwärtern nicht gestattet (MGV 11.7.06).
2. DMSt-Punkte können nur bei der AFH erfolgen werden. Davon ausgenommen sind Fluglehrer.
3. Flugberechtigungen können widerrufen werden.
4. Flugberechtigungen verfallen automatisch, wenn mehr als zwei Jahre seit dem letzten Streckenflug vergangen sind.
5. Jeder Überlandflieger hat vor Beginn des Fluges für seinen Rückholer zu sorgen.

7.2.4 Für den Überlandflug mit folgenden Baumustern gilt außerdem

Astir-CS

1. Keine zusätzlichen Bedingungen.

LS 8

1. Mindestens eine erfolgreiche Außenlandung ohne Fluglehrer.
2. Erfolgreiche Durchführung eines Segelflugüberlandfluges. Entweder ein angemeldetes FAI-Dreieck mit mindestens 200km oder ein beliebiger Streckenflug über 400km.

DG 600

1. Mindestens eine erfolgreiche Außenlandung ohne Fluglehrer.
2. Erfolgreiche Durchführung eines Segelflugüberlandfluges. Entweder ein angemeldetes FAI-Dreieck mit mindestens 300km oder ein beliebiger Streckenflug über 600km.

AFH-24

1. Mindestens eine erfolgreiche Außenlandung ohne Fluglehrer.
2. Erfolgreiche Durchführung eines Segelflugüberlandfluges. Entweder ein angemeldetes FAI-Dreieck mit mindestens 200km oder ein beliebiger Streckenflug über 400km.

AFH 22

1. Zehn Starts sowie mindestens eine erfolgreiche Außenlandung ohne Fluglehrer.
2. Erfolgreiche Durchführung eines Segelflugüberlandfluges. Entweder ein angemeldetes FAI-Dreieck mit mindestens 300km oder ein beliebiger Streckenflug über 600km.

ASK 21

1. Mindestens drei erfolgreiche Außenlandungen ohne Fluglehrer.
2. Erfolgreiche Durchführung eines Segelflugüberlandfluges. Entweder ein angemeldetes FAI-Dreieck mit mindestens 300km oder ein beliebiger Streckenflug über 600km.
3. Einwilligung aller am Flugtag beteiligten Teilnehmer

7.3 Flugverbote

Flugverbot haben Piloten:

1. von denen sich keine unterzeichnete Freizeichnungsabrede im Flugschülerordner befindet.
2. deren Außenstände am 1. April des Jahres in den Kassen AFH 15 € übersteigen, bis zur Begleichung ihrer Schulden.
3. die ihre Baustunden nicht abgeleistet haben.

8 Flugbetrieb

Alle am Flugbetrieb der AFH teilnehmende Piloten, unabhängig nach welchem Flugrecht sie fliegen und welchen Status sie angehören, haben sich gleichermaßen an den Diensten am Platz zu beteiligen. Dies gilt auch für Piloten mit eigenen Flugzeugen. Dazu zählt insbesondere die Anwesenheit von Flugbetriebsanfang bis -ende, die Übernahme von Windenfahrer- u.ä. Tätigkeiten, sowie das Stellen von Flugleitern und Fluglehrern.

Der uneingeschränkte Flugbetrieb beginnt um 09:30 Uhr mit dem Briefing in Oppershausen und endet mit dem Schließen der Hallentore.

Halbtagsregelung: Von 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis zum Ende des uneingeschränkten Betriebs ist eingeschränkte Teilnahme am Flugbetrieb, d.h. maximal zwei Starts mit Flügen von höchstens einer Stunde Dauer, möglich. Wer die Halbtagsregelung nutzen will muss das beim Briefing mitteilen (MGV 08.05.07).

Falls Schulungsbetrieb stattfindet, muss bei Bedarf mindestens ein Doppelsitzer am Platz bleiben.

An Wochenenden und auf Schulungslagern dürfen Überlandflieger erst starten, wenn der Schulungsbetrieb gesichert ist.

Für eine gelegentliche Teilnahme am Flugbetrieb ist eine Teilmitgliedschaft für 15 Tage abzuschließen um das kleine Flugrecht zu erlangen. Hierfür wird ein Mitgliedsbeitrag von 300 € für je 15 Tage fällig.

Die gelegentliche Teilnahme von Gästen ist mit dem Vorstand abzusprechen. Für alle Gaststarts (auch Großmutter, Bruder, Vater, Frau, Tochter, Freund usw.) auf der ASK21 hat der Pilot 15€ an die AFH zu zahlen. Die Gastflüge dauern maximal 30 Minuten. Die Starts müssen als Gaststarts in der Flugliste eingetragen werden.

Für Flugzeuge, in denen Gäste mitgenommen werden, müssen gültige Luftfrachtführerhaftpflichtversicherungen bestehen. Voraussetzung für Gastflüge ist das Einverständnis aller am Flugbetrieb beteiligter Piloten.

Kunstflug mit Gästen ist mit Flugzeugen der AFH nicht erlaubt (MGV 7.11.06).

9 Benutzung von Anlagen des Vereins

9.1 Allgemeines

Die Anlagen des Vereins können von den aktiven Mitgliedern auch für die Wartung und Instandsetzung eigener Luftfahrtgeräte nebst Zubehör benutzt werden, wenn dem keine Vereinsinteressen entgegenstehen. Dies gilt auch für das Unterstellen von privaten Fahrzeugen und Anhängern in Gebäuden der AFH. Unterstellverträge sind auf der MGV abzustimmen.

9.2 Motorsegler (D-KEMS)

Für die Nutzung des MoSe ist eine Gebühr von 42€/h (30€/h für Studenten^{*}) zu entrichten.

Ausgelegte Treibstoffkosten werden mit den Nutzungsgebühren verrechnet. Die Quittungen sind dem MoSe-Beauftragten innerhalb von 8 Wochen nach Quittungsbeleg zu übergeben.

Der MoSe kann für ganze Tage übernommen werden. Dann werden für Werktage (Mo.-Fr.) mindestens zwei Stunden und für Wochenend- und Feiertage mindestens drei Stunden berechnet.

9.3 Vereinsanhänger

Die Anhänger der AFH dürfen nur von aktiven Mitgliedern genutzt werden.

Der Fahrzeugführer hat sich streng an die StVO zu halten, mit dem Gerät sorgsam umzugehen und es in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Mängel sind umgehend dem Vorstand zu melden.

Wer das Gerät nicht pfleglich behandelt, zahlt 15 €

Das Ausleihen eines Anhängers kostet 6 €/pro Tag.

Das Entleihen eines Anhängers ist beim Vorstand vorher anzumelden.

9.4 Werkstatt und Werkzeug

Ausgeliehenes Werkzeug muss mit Datum im dafür vorgesehenen Buch in der Werkstatt eingetragen werden.

Sämtliches Werkzeug muss in der Zeit von Freitag 12:00 Uhr bis Sonntag 20:00 Uhr in der Werkstatt sein. Nichtbefolgung kostet 15 €/pro Tag und Werkzeug.

Der Nutzer haftet für den ordnungsgemäßen Verschluss der Werkstatt.

9.5 Unterstellgebühren in den Räumlichkeiten der AFH

Luftfahrzeug samt Transporthänger: 600 € pro Jahr. Dabei sollte sich das Luftfahrzeug abgerüstet im Transporthänger befinden.

Andere Objekte: 150 €/pro Jahr.

^{*} einschließlich des 12. Studiensemesters

10 Regelungen für Zahlungen und Abrechnungen

10.1 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr erfolgt bar an den Kassenwart oder bargeldlos auf das Vereinskonto:

Kontonummer: 128000305
Postbank Hannover
BLZ 250 100 30

10.2 Zahlungsverpflichtung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bestehende Schulden innerhalb von sieben Tagen auszugleichen. Mitglieder, deren Mitgliedsbeitrag nicht zum 31.03. eines Jahres bei der Kasse eingegangen ist, werden automatisch inaktiviert und können nur durch einen Aktivierungsantrag auf einer MGV wieder aktiviert werden.

10.3 Spenden

Beiträge sind keine Spenden.

Der Vorstand und die Versammlung sollen regelmäßig zu gemeinsamen Spendenaktionen zugunsten des Vereins aufrufen.

10.4 Schlüsselordnung

Für die Schlüssel zu den AFH-Räumlichkeiten ist ein Pfand beim Schlüsselwart zu hinterlegen. Das Pfand unterteilt sich in:

1. den großen Schlüssel (Geschäftszimmer und Werkstatt): 50 €
2. die zwei kleine Schlüssel (Oppershausen, OK-Haus): 20 €

Die Schlüssel sind bei Inaktivierung binnen 30 Tagen zurückzugeben, andernfalls verfällt das Pfand.

Die leihweise Weitergabe eines Schlüssels ist nur mit Einverständnis des Vorstands zulässig.

Der Verlust eines Schlüssels muss umgehend dem Vorstand mitgeteilt werden. Falls nicht eindeutig eine Missbrauchsmöglichkeit des Schlüssels ausgeschlossen werden kann, ist der Vorstand berechtigt, neue Schlösser und Schlüssel, bzw. eine Schließanlage, auf Kosten des Verursachers zu beschaffen.

12 Allgemeines

Eine aktuelle Fassung der Geschäftsordnung muss im Geschäftszimmer, in der Werkstatt und auf dem Flugplatz ausliegen.

Änderungen der Geschäftsordnung müssen schnellstmöglich aufgenommen werden.

Die aktuellste Geschäftsordnung ersetzt die ältere.

Alle Informationen (z.B. Flugsicherheits- und Flugbetriebsmeldungen, Protokolle, Vorstandsbeschlüsse, Schriftverkehr etc.) die für die Mitglieder wichtig sind, werden am schwarzen Brett im Geschäftszimmer aufgehängt oder auf die Vereinshompae gesetzt und gelten damit als veröffentlicht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Kenntnisse auf dem laufenden Stand zu halten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seines Status oder seiner Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

Ein Vereinsaustritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Schulden beim Verein sind sofort bei Austritt zu bezahlen. Sie werden bei Nichtzahlung kostenpflichtig eingefordert. Sofern das ausgetretene Mitglied Schlüssel oder andere Gegenstände des Vereins besitzt, müssen diese unverzüglich zurückgegeben werden. Andernfalls ist der Verein berechtigt, gegebenenfalls Schadenersatz einzufordern.

Von jedem Vereinsmitglied wird ein EDV-Satz für die Vereinsverwaltung angelegt und gespeichert. Er wird verwendet zur Erstellung:

1. des Mitgliederverzeichnisses
2. des Mitgliedskontos/Abrechnung
3. von internen Vereinsstatistiken
4. zur Meldung von Mitgliederzahlen an den Landesverband des DaeC und Landessportbund

Personenbezogene Daten werden an vereinsfremde bzw. verbandsfremde Personen und Institutionen nicht weitergegeben.

In allen Räumen der AFH gilt Rauchverbot.

13 Anschrift, Vorstand, Leiter und Warte

13.1 Anschrift

Akademische Fliegergruppe
an der Universität Hannover e.V.
Welfengarten 1
30167 Hannover
Tel.: 0511-703032
Kontonummer: 128000305
Postbank Hannover
BLZ 250 100 30

13.2 Vorstand

Erster Vorsitzender: Jonas Neumann
Zweiter Vorsitzender: Saba Meshksar
Schriftwart: Alexander Heinicke
Kassenwart: Jörg Scheider

13.3 Beauftragte und Warte

Ausbildungsleiter: Rudolf Auding
Technischer Leiter: Matthias Hausknecht
Fallschirmwart: Ilia Püschel, Behrend Goldberg, Helge Ahlswede
Getränkewart: Steffen Schulze
Schlüsselwart: Jonas Neumann
MoSe-Beauftragter: Rudolf Auding

13.4 Homepage und Mailinglisten

Vereinshompae: <http://www.akaflieg-hannover.de/>
E-Mail Adresse: vorstand@akaflieg-hannover.de